

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

14. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25. Juli 2023

Nr. 20

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 20. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land am 05.07.2023** 2
- **Beschluss-Nr. 2023/VG/009**
Beschluss über die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022) 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022) 3
- **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022)** 4 - 7

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- Der Gemeindevorstand -

- **Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Weida-Land am 24. September 2023** 8

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land im Namen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

- **Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe** 8, 9

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 10, 11

Impressum 12

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung

**der gefassten Beschlüsse in der 20. Sitzung des Verbandsgemeinderates der
Verbandsgemeinde Weida-Land am 05.07.2023**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2023/VG/009

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Untere Saale", "Mittlere Saale-Weiße Elster", "Helme" und "Untere Unstrut" 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022)

Beschluss-Nr. 2023/VG/015

Annahme von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes i. V. mit § 4 Abs. 7 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss-Nr. 2023/VG/013

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2023 für das Produktkonto 20/55210/531300 – öffentliche Gewässer/Zuweisungen an Zweckverbände (Beiträge zur Gewässerunterhaltung an die Unterhaltungsverbände)

Beschluss-Nr. 2023/VG/019

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Bauleistung
Sanierung Keller - Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 43 in Nemsdorf-Göhrendorf
Rückbau der sanitären Anlage

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 2023/VG/008

Vergabe der Umlageerhebung gemäß Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Beschluss-Nr. 2023/VG/016

Vergabe einer Bauleistung - Umbau des ehemaligen Kulturhauses, Mühlenstraße 42 zum Feuerwehrgerätehaus im OT Esperstedt - Abbruch-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten

Beschluss-Nr. 2023/VG/017

Vergabe einer Bauleistung - Umbau des ehemaligen Kulturhauses, Mühlenstraße 42 zum Feuerwehrgerätehaus im OT Esperstedt, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten

Beschluss-Nr. 2023/VG/018

Vergabe einer Bauleistung - Sanierung Keller - Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 43 in Nemsdorf-Göhrendorf, Rückbau der sanitären Anlage

Beschluss-Nr. 2023/VG/020

Vergabe einer Lieferleistung - Anschaffung von Spielgeräten für das Außengelände der Kindertageseinrichtung Esperstedt

Nemsdorf-Göhrendorf, 18.07.2023

Mylich
Vorsitzender

- **Beschluss-Nr. 2023/VG/009**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Untere Saale", "Mittlere Saale-Weiße Elster", "Helme" und "Untere Unstrut" 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022)

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land **beschließt** die Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Untere Saale", "Mittlere Saale-Weiße Elster", "Helme" und "Untere Unstrut" 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022) – lt. Anlage.

Mylich

Vorsitzender

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ 2022 (Gewässerumlagesatzung 2022)** beschlossen am 05.07.2023 unter der Beschluss-Nr. 2023/VG/009 und ausgefertigt durch den Verbandsgemeindebürgermeister am 18.07.2023 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18.07.2023

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

**Satzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der
Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände
„Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“,
„Helme“ und „Untere Unstrut“ 2022
(Gewässerumlagesatzung 2022)**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung vom 05.07.2023 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2022 beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Verbandsgemeinde Weida-Land ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“.
- (2) Die Pflichtmitglieder haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Unstrut“, „Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Verbandsgemeinde Weida-Land legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

**§ 3
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den

Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Verbandsgemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Unterhaltungsverbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Wechselt der Grundstückseigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wechselt der Erbbauberechtigte im Erhebungszeitraum, ist der jeweilige Berechtigte Umlageschuldner.
- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Tagesbruchteilen erhoben.
- (5) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nach dem Flächenmaßstab bemessen.
- (2) Die Höhe des Erschwernisbeitrages der Unterhaltungsverbände wird in der Satzung des jeweiligen Verbandes festgelegt und zur Berechnung der Umlage angewandt.

§ 7 Umlagesatz

(1) Die Umlagesätze zur Umlage des Flächenbeitrages betragen für das Kalenderjahr 2022:

o Mittlere Saale-Weiße Elster	11,51 Euro/ha,
o Helme	13,09 Euro/ha,
o Untere Saale	14,67 Euro/ha,
o Untere Unstrut	10,81 Euro/ha,
o Wipper-Weida	11,39 Euro/ha,

(2) Die Umlagesätze zur Umlage des Erschwernisbeitrages betragen für das Kalenderjahr 2022:

o Mittlere Saale-Weiße Elster	1,86 Euro/ha,
o Helme	0,50 Euro/ha,
o Untere Saale	0,00 Euro/ha,
o Untere Unstrut	4,21 Euro/ha,
o Wipper-Weida	6,72 Euro/ha,

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Weida-Land binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Weida-Land ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Weida-Land anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Weida-Land zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde Weida-Land darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13**Übertragung an Dritte**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Umlageberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben bedient sich die Verbandsgemeinde Weida-Land eines beauftragten Dritten.

§ 14**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 18.07.2023

Kay-Uwe Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land **- Der Gemeindevahllleiter -**

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl in der Verbandsgemeinde Weida-Land am 24. September 2023

Für die Verbandsgemeindebürgermeisterwahl am 24. September 2023 in der Verbandsgemeinde Weida-Land hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 25.07.2023 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

- 1. Beyer-Würtenberger, Anja**
Geburtsjahr: 1972
Dipl. Rechtspflegerin (FH)
06279 Farnstädt, OT Alberstedt

- 2. Böttcher, Kay-Uwe**
Geburtsjahr: 1963
Dipl. Agraringenieur
06268 Obhausen

Nemsdorf-Göhrendorf, 25.07.2023

Dubb
Gemeindevahllleiter

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land im Namen **des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Weida-Land im Namen
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt - Auslegung der Verordnungsentwürfe -

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümerinnen und Eigentümer, Bürgerinnen und Bürger, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Gemeinde Steigra betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 22. September 2023** während folgender Zeiten in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Zimmer 2.07, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann bei der Verbandsgemeinde Weida-Land oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **06. Oktober 2023** bei der Verbandsgemeinde Weida-Land oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter <https://www.online-beteiligung.de/LVWA-altngs-2023/> bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Nemsdorf-Göhrendorf, 24.07.2023

Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Obhausen die folgende, vom Gemeinderat Obhausen in der Sitzung am 31.05.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	3.006.200 Euro
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.581.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.485.500 Euro
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.972.300 Euro
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	452.600 Euro
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	825.200 Euro
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 490.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320,00 v.H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	320,00 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	350,00 v.H.

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- (2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000,00 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

- (3) Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Obhausen, den 18.07.2023

Sven Hoffmann
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.07.2023 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 26.07.2023 bis 08.08.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.02, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Obhausen, den 18.07.2023

Sven Hoffmann
Bürgermeister

- Siegel -

